

Nutzungsbedingungen für Advertiser

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. (1) Die Website <http://www.reachbird.io> (im Folgenden: Reachbird) wird von der Firma Reachbird AG, Industriering 3, 9491 Rugell, vertreten durch den Vorstand, betrieben (E-Mail: support@reachbird.io). Reachbird bietet eine Vermittlungsplattform, über die Auftraggeber (sog. „Advertiser“) Möglichkeiten zur Produktplatzierung/Werbung einstellen können und um die sich Nutzer (sog. Influencer) bewerben können. Bei den Influencern kann es sich um sog. Verbraucher (§ 13 BGB) als auch um Unternehmer (§ 14 BGB) handeln.
2. (2) Die vorliegenden Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten für alle Rechtsgeschäfte, die von Auftraggebern einer Produktplatzierung und Nutzern mit Reachbird abgeschlossen werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Reachbird ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
3. (3) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit Advertisern und Influencern haben Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen. In diesem Falle ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. (4) Sämtliche Kommunikation zwischen den Parteien soll über die Plattform erfolgen.

§ 2 Registrierung und Nutzung der Website

1. (1) Der Advertiser verpflichtet sich bei Anmeldung auf der Internetseite die geforderten Angaben über das Unternehmen wie z. B. Name, vollständige Adresse und E-Mail-Adresse wahrheitsgemäß zu machen.
2. (2) Der Advertiser ist allein für die Sicherheit seines Passwortes verantwortlich. Eine Weitergabe dieses Passwortes oder eine Übertragung des Accounts an Dritte ist nicht gestattet.
3. (3) Der Advertiser verpflichtet sich, keine Inhalte mit Viren, Trojanern oder sonstigen Schadprogrammen zu übermitteln, die das System von Reachbird schädigen könnten. Im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Advertiser, Reachbird jeglichen Schaden zu ersetzen.

§ 3 Vertragsschluss und Leistungen von Reachbird

1. (1) Reachbird behält sich vor, den Advertiser zu überprüfen und zur Nutzung der Plattform zuzulassen. Die Zulassung zur Nutzung bedeutet keinen Rechtsanspruch des Advertisers auf eine entsprechende Vermittlungstätigkeit von Reachbird.
2. (2) Reachbird vermittelt den registrierten Advertisern Möglichkeiten Angebote zur Produktplatzierung bzw. Werbung von Influencern durch sogn. Posts auf der Plattform zu platzieren.
3. (3) Die insoweit von Reachbird veröffentlichten Angebote stellen unverbindlich Angebote dar. Die Influencer können sich um die Auftragsvergabe bewerben, indem

sie ihrerseits eigene rechtsverbindliche Angebote unter Angabe der Preisvorstellung über die Plattform hochladen. Reachbird wird diese Angebote prüfen und sie an den Advertiser weiterleiten, soweit die Angebote keinen Beanstandungen unterliegen. Der Advertiser hat dann einen Zeitraum von 48 Stunden Zeit, das jeweilige Angebot zu akzeptieren oder abzulehnen. Reagiert der Advertiser nicht innerhalb der Frist, gilt dies als Genehmigung und Reachbird beauftragt den Influencer mit dem Hochladen des entsprechenden Posts. Findet das Angebot die Zustimmung des Advertisers, so teilt Reachbird dies dem Influencer per E-Mail sowie über die Plattform mit und nimmt mit dieser Mitteilung verbindlich das Angebot an. Der Influencer wird ebenso über die etwaige mögliche Ablehnung des Angebots informiert.

4. (4) Mit der Annahme eines Angebotes wird der Influencer verpflichtet, den Post entsprechend der Angebotsbeschreibung bzw. Vorgaben zu produzieren und zu veröffentlichen.
5. (5) Reachbird versucht nach Auftragsvergabe eine direkte Kommunikation zwischen dem Advertiser und dem Influencer zu ermöglichen, um eine direkte Kommunikation über eventuelle Einzelheiten zwischen den Parteien herzustellen. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht. Hierbei ist es den Parteien nur erlaubt, einzelne Details oder Kleinigkeiten abzusprechen. Nicht gestattet ist jedoch eine Änderung der vertraglichen Vereinbarungen o.ä. Der Advertiser verpflichtet sich, keine über sein ursprüngliches Angebot hinausgehende Leistungen unter Umgehung von Reachbird an den Influencer heranzutragen.

§ 4 Leistungen des Advertisers

1. (1) Die Möglichkeiten zur Produktplatzierung/Werbung sollen vom Advertiser so genau wie möglich formuliert werden, so dass der Influencer erkennen kann, welche Art von Post erwartet wird. Der Influencer kann unter verschiedenen Kategorien auswählen. Diese sind u.a. Review, Erwähnung, Haul, Tutorial etc.
2. (2) Der Advertiser verpflichtet sich gegenüber Reachbird keine Inhalte zu übermitteln, die gegen die guten Sitten oder geltendes Recht verstoßen. Hierzu zählen etwaige Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte wie Markenrechte, das Urheberrecht und Wettbewerbsrecht sowie strafrechtliche Vorschriften. Weiterhin verpflichtet sich der Advertiser Inhalte nicht zu übermitteln bzw. zur Erstellung von entsprechenden Posts aufzurufen, die beleidigenden, pornographischen, rassistischen oder sonst wie diskriminierende Inhalte haben. Sollte es zu einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen kommen, kann Reachbird den Zugang des Advertisers zur Plattform mit sofortiger Wirkung sperren.
3. (3) Der Advertiser räumt Reachbird sämtliche Rechte an den Materialien bzw. Informationen ein, die zur Aufnahme auf die Plattform und zur Weitergabe an die Influencer benötigt werden.
4. (4) Der Advertiser bestätigt, dass er über alle Rechte an dem von ihm verwendeten Material verfügt und insbesondere durch die Verwendung und Präsentation weder Urheberrechte noch andere Leistungsschutzrechte, Markenrechte oder sonstige Rechte wie z. B. das Recht am eigenen Bild verletzt werden. Mit der Angebotserteilung erhält der Influencer im Gegenzug das Recht, das Produkt und etwaige Kennzeichenrechte im Rahmen des Auftrages entsprechend zu verwenden und zu veröffentlichen.

§ 5 Gewährleistung

1. (1) Der Influencer haftet dem Advertiser für die vereinbarte Beschaffenheit des produzierten Materials. Prüfungsmaßstab sind insoweit die formulierten Vorgaben des Advertisers.
2. (2) Im Übrigen gelten für die Produktplatzierung/Werbung die gesetzlichen Vorschriften zwischen Advertiser und Reachbird.

§ 6 Vergütung

1. (1) Die vereinbarte Vergütung von Reachbird wird mit Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt regelmäßig monatlich. Reachbird ist berechtigt, insbesondere bei längerfristigen Kampagnen entsprechende Vorschüsse zu verlangen. Die Vergütung besteht aus einer monatlichen Gebühr sowie einem prozentualen Aufschlag auf das Buchungsvolumen (Transaktionskosten).
2. (2) Die Vergütung versteht sich als Nettopreis zuzüglich einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer.
3. (3) Reachbird kann die Rechnungsstellung/Fakturierung einem dritten Unternehmen übertragen.
4. (4) Der Advertiser verpflichtet sich zur Zahlung der monatlichen Gebühr zur Nutzung der Plattform. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist Abhängig von der Laufzeit und individuell verhandelten Angeboten. Die Nutzungsgebühr gilt als angenommen, wenn der Advertiser das Angebot von Reachbird, welches ihm unterbreitet wird, schriftlich oder mündlich bestätigt.

§ 7 Haftung

1. (1) Es besteht kein Anspruch des Advertisers auf ununterbrochene Verfügbarkeit des Services von Reachbird. Reachbird bemüht sich die Seiten nach dem Stand der Technik zur Verfügung zu stellen, jedoch kann es gelegentlich zu Unterbrechungen und Beschränkungen kommen, insbesondere wenn Wartungen oder sonstige Servicemaßnahmen durchgeführt werden. Insoweit besteht kein Ausfallanspruch des Advertisers. Dies gilt auch bei höherer Gewalt.
2. (2) Reachbird haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle von Personenschäden. Eine Haftung für Fahrlässigkeit ist auf die Haftung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sog. Kardinalspflichten beschränkt. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt mit dessen Entstehen Reachbird bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt voraussehbare Umstände rechnen muss. Außerdem haftet Reachbird für Schäden, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften vorgesehen sind. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen.
3. (3) Eine weitergehende Haftung von Reachbird besteht nicht. Reachbird haftet insbesondere nicht für die von den Vertragsparteien eingestellten Inhalte.
4. (4) Der Advertiser stellt Reachbird von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der von ihm übermittelten Inhalte an Reachbird herangetragen werden.

§ 8 Geheimhaltung

Der Advertiser verpflichtet sich, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelten Informationen auch nach Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Vertraulichkeitsabrede findet keine Anwendung, soweit die Informationen offenkundig vorbekannt sind oder nachträglich nachweisbar der jeweils anderen Partei von dritter Stelle ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden.

§ 9 Wettbewerbsverbot

Der Advertiser verpflichtet sich auch nach Kampagnenabschluss nicht direkt an den Influencer heranzutreten um Reachbird zu umgehen.

§ 10 Datenschutz

Reachbird erhebt im Rahmen der Registrierung und Abwicklung von Verträgen Daten des Advertisers. Reachbird beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zur Datenerhebung, Verarbeitung und Weitergabe finden Sie in unseren Datenschutzrichtlinien.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. (1) Auf Verträge zwischen Reachbird und dem Advertiser findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.
2. (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen zwischen Reachbird und dem Advertiser ist München, soweit es sich bei dem Advertiser um einen Unternehmer handelt.
3. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.